

**Satzung des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e.V.
in der Fassung vom 07.02.2022**

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming weiß sich gemäß der Verfassung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland und des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in seiner aktuellsten Fassung für diakonische Aufgaben in seinem Bereich verantwortlich. Er unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land in der Rechtsform des eingetragenen Vereins als einer Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche. Das Diakonische Werk versteht sich insoweit als Teil der Ev. Kirche im Kirchenkreis Elbe-Fläming und hält zu diesem eine enge Beziehung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein nimmt gemäß dem Auftrag Jesu Christi diakonische Aufgaben wahr. Das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. weiß sich an Menschen gewiesen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, sozialen oder psychischen Situation einer besonderen Begleitung in Fürsorge, Beratung und Verkündigung bedürfen.
- (2) Der Verein verfolgt außerdem den Zweck, diakonische Arbeit im Kirchenkreis Elbe-Fläming zu koordinieren und eine sachgemäße Vertretung nach innen und außen zu ermöglichen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Zweck nach §2 Abs. 1 dienlich sind, kann das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. auch Gesellschaften oder andere Organisationsformen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und gehen bei Auflösung bzw. Nichterfüllung der satzungsgemäßen Zwecke an den Kirchenkreis.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder beim Ausscheiden aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise können Mitglied werden, darüber hinaus Gruppierungen und Initiativen, die sich den Zielen des Vereins verbunden wissen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn:
 - a) ein die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten nachgewiesen ist, oder
 - b) die Beitragszahlung ohne stichhaltige Gründe trotz Anmahnung für einen Zeitraum von zwei Jahren unterblieben ist.
- (5) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (6) Der Verein kann einen Freundeskreis einrichten.

§ 5 Zuordnung

- (1) Der Verein nimmt seine Aufgaben stets in enger Fühlungnahme mit den Leitungsgremien des Kirchenkreises wahr.
- (2) Der Verein ist eigenständig innerhalb der Ev. Kirche in Mitteldeutschland bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin und steht unter deren Schutz und Fürsorge.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der Verein hat die mit der Zugehörigkeit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in dem wenigstens enthalten sind: Ort, Zeit und Anwesende sowie der Gang der Verhandlungen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes. Hauptberuflich tätige Mitarbeitende des Vereins sowie seiner Gesellschaften sind nicht wählbar.
 - Abwahl des Vorstandes in besonderen Fällen.
 - Wahl der Mitglieder der Aufsichtsräte für die Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und bei denen er ein Aufsichtsratsmandat zu besetzen hat.
 - Beschluss einer Geschäftsordnung des Vereins
 - Beschluss über die strategisch relevanten Fragestellungen des Vereins nach Erarbeitung und Vorlage durch den Vorstand.
 - Beschluss über den Wirtschafts- mit Stellenplan
 - Beschluss über die Jahresrechnung sowie über die Ergebnisverwendung wie ggf. auch über die Einstellung in Rücklagen.
 - Entlastung des Vorstandes nach Beschluss des Jahresergebnisses sowie Entgegennahme des dazugehörigen Berichts. Die Mitgliederversammlung bestimmt die erstellende bzw. prüfende Stelle.
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschluss über die Gründung von Gesellschaften oder anderen Organisationsformen nach § 2, Abs. 2 bzw. die Beteiligung an solchen.
 - Beschluss über den An-/Verkauf von Immobilien bzw. über die Belastung derselben.
 - Beschluss über Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe.
 - Beschluss über Investitionen sowie Darlehens-, Leasing- und andere langfristige Verträge, ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe.
 - Beschlussfassungen über Vorlagen des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich zweimal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die Leitung des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e.V. Er besteht mindestens aus einem Vorstand. Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenstellung der beiden Vorstände zu regeln ist. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zwingend aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins und dessen Interessen nach außen,
- b) Vertretung der Interessen des Vereins als Gesellschafter in den Gesellschaften, an denen er beteiligt ist.
- c) Leitung der Verwaltung des Vereins und Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung,
- d) Beschluss über Einstellungen von Mitarbeitenden im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes sowie deren Entlassung,
- e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Organisation der Arbeit der Geschäftsstelle mittels Geschäftsordnung,
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- h) regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- f) Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht für alle Beschäftigten des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e.V.,
- g) Abschluss von Darlehen-, Leasing- und anderen langfristigen Verträgen, die in der Wirtschaftsplanung vorgesehen sind bzw. bis zu einem Gesamtvolumen, das in der Geschäftsordnung festgelegt ist,
- k) Anschaffung von Vermögensgegenständen, die in der Wirtschaftsplanung vorgesehen sind bzw. bis zu einem Wert, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist,
- l) Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur laufenden Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand geleitet

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen fallen allein in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde, zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum drei Viertel der Änderung zustimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Satzungsänderung einberufen. Diese ist dann mit dem Quorum der für andere Beschlussgegenstände (§ 7, Abs. 2) beschlussfähig. Die Zustimmungsnotwendigkeit von drei Viertel der an der Versammlung Anwesenden bleibt aber bestehen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Unbeschadet der Eintragung in das Vereinsregister wird eine Satzungsänderung dem Kirchenkreis zur Kenntnis gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins liegt allein in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde, drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Kirchenkreis Elbe-Fläming zu informieren.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Elbe-Fläming, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2006 beschlossen und am 27.10.2021 geändert worden. Sie ersetzt die von der Gründungsversammlung vom 16.03.1996 und die von der Mitgliederversammlung vom 21.09.2000 beschlossenen Fassungen. Die Satzung beruht auf dem zum Änderungszeitpunkt gültigen Vereinsgesetz.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.